

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 300/2013 DER KOMMISSION**

vom 27. März 2013

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Ziffer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Ziffer 4 und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch und Milcherzeugnissen und die Liste der Drittländer, aus denen die entsprechenden Sendungen in die Union verbracht werden dürfen, festgelegt.
- (2) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 enthält eine Liste der Drittländer oder der Teile von Drittländern, aus denen Sendungen mit Rohmilch und Milcherzeugnissen in die EU verbracht werden dürfen, unter Angabe der Art der Wärmebehandlung, der solche Waren zu unterziehen sind. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Wärmebehandlung gemäß dem genannten Artikel unterzogen wurde(n).
- (3) Das Risiko durch die Einfuhr in die EU von Milcherzeugnissen aus Rohmilch von Kamelen der Art *Camelus dromedarius* (Dromedare) aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt

sind, ist nicht größer als das durch die Einfuhr von Milcherzeugnissen aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Wärmebehandlung gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung unterzogen wurde(n). Dementsprechend sollte der genannte Artikel dahingehend geändert werden, dass auch Milcherzeugnisse aus Rohmilch der genannten Art abgedeckt sind.

- (4) Das Emirat Dubai der Vereinigten Arabischen Emirate, ein Drittland, das von der Weltorganisation für Tiergesundheit nicht als frei von Maul- und Klauenseuche aufgeführt wird, hat sein Interesse bekundet, Milcherzeugnisse aus Rohmilch von Dromedaren in die EU auszuführen, die einer physikalischen oder chemischen Behandlung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 unterzogen wurde(n), und hat Informationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>(4)</sup> vorgelegt.
- (5) Der Inspektionsdienst der Kommission hat im Emirat Dubai ein Audit der Kontrollen bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier bei der Erzeugung von Milch von Dromedaren mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt. Außerdem hat das Emirat Dubai die Empfehlungen des Inspektionsdienstes der Kommission angemessen umgesetzt.
- (6) Ausgehend davon lässt sich feststellen, dass das Emirat Dubai ausreichende Garantien dafür bieten kann, dass Milcherzeugnisse, die im Emirat Dubai aus Rohmilch von Dromedaren hergestellt werden, den einschlägigen Tiergesundheits- und Gesundheitsanforderungen für die Einfuhr in die EU von Milcherzeugnissen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und die in Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt sind, genügen.
- (7) Damit die Einfuhr in die EU von Milcherzeugnissen aus Milch von Dromedaren aus bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets des Emirats Dubai zugelassen werden kann, sollte das Emirat Dubai in die Liste von Drittländern oder Gebieten von Drittländern gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgenommen werden, mit der Anmerkung, dass die in Spalte C der Liste vorgesehene Zulassung nur für Milcherzeugnisse gilt, die aus Milch der genannten Art hergestellt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

- (8) Die Musterveterinärbescheinigung „Milk-HTC“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 sollte dahingehend geändert werden, dass auch Milcherzeugnisse aus Milch von Dromedaren abgedeckt ist.
- (9) Bestimmte unter die Verordnung (EU) Nr. 605/2010 fallende Milcherzeugnisse werden von den Warencodes (HS-Codes) in den Musterveterinärbescheinigungen für Milcherzeugnisse nicht erfasst. Damit diese Waren in den Musterveterinärbescheinigungen präziser bezeichnet werden können, müssen die fehlenden HS-Codes 15.17 (Margarine) und 28.35 (Phosphate) in den Musterveterinärbescheinigungen „Milk-HTB“, „Milk-HTC“ und „Milk-T/S“ in Anhang II der genannten Verordnung hinzugefügt werden.
- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 605/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —
1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:
- „Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen mit Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln oder, soweit in Anhang I ausdrücklich zugelassen, von Kamelen der Art *Camelus Dromedarius* hergestellt wurden, aus den Drittländern und Teilen von Drittländern, die ein Risiko bezüglich der Maul- und Klauenseuche bergen und in Spalte C der Tabelle in Anhang I aufgeführt sind, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, einer Wärmebehandlung unterzogen wurde(n), und zwar“.
2. Die Anhänge I und II werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 605/2010 wird wie folgt geändert:

Sie gilt ab dem 1. April 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2013

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

## ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In dem genannten Anhang wird folgender Eintrag nach dem Eintrag für Andorra eingefügt:

„AE	Das Emirat Dubai der Vereinigten Arabischen Emirate <sup>(1)</sup>	0	0	+ <sup>(2)</sup> “
-----	--	---	---	--------------------

b) Der Tabelle in dem genannten Anhang werden folgende Fußnoten hinzugefügt:

„<sup>(1)</sup> nur Milcherzeugnisse von Kamelen der Art *Camelus dromedarius*;

<sup>(2)</sup> Milcherzeugnisse von Kamelen der Art *Camelus dromedarius* sind zugelassen.“

2. Anhang II Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Erläuterungen zur Musterveterinärbescheinigung „Milk-HTB“ wird die Erläuterung zu Teil I Feld I.19 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 21.05, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04.“

b) Das Muster „Milk-HTC“ erhält folgende Fassung:

**„Muster Milk-HTC“**

**Veterinärbescheinigung für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Ursprungsort  Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel  Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17.		
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
					I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur  Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für  Lebensmittel <input type="checkbox"/>							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)      Herstellungsbetrieb      Anzahl Packstücke      Nettogewicht      Chargen-Nummer							

## Muster Milk-HTC

Milcherzeugnisse aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern,  
aus denen sie gemäß Spalte C eingeführt werden dürfen

LAND	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b>			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis			
	a) von Tieren gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:			
	i) sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes;			
	ii) sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und			
	iii) sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen;			
	entweder	[b] aus Rohmilch von Kühen, Schafen, Ziegen, Büffeln oder, soweit gemäß Fußnote 2 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 605/2010 zugelassen, von Kamelen der Art <i>Camelus dromedarius</i> hergestellt und vor der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurde:		
	(1) entweder	[i] einer Sterilisierung, mit der ein $F_0$ -Wert von drei oder mehr erreicht wird;]		
	(1) oder	[ii] einer Ultraheizerhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]		
	(1) oder	[iii] einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird;]		
(1) oder	[iv] einer Behandlung mit einem Pasteurisierungseffekt, der dem gemäß Ziffer iii erreichten gleichwertig ist, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird;]			
(1) oder	[v] einer Kurzzeiterhitzung von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0;]			
(1) oder	[vi] einer Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren, und zwar			
(1) entweder	[1] einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde;]			
(1) oder	[2] einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung;]			
(1) oder	[b] das Milcherzeugnis wurde aus Rohmilch von anderen Tieren als Kühen, Schafen, Ziegen, Büffeln oder Kamelen der Art <i>Camelus dromedarius</i> hergestellt und vor der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäische Union einer der folgenden Behandlungen unterzogen:			
(1) entweder	[i] einer Sterilisierung, mit der ein $F_0$ -Wert von drei oder mehr erreicht wird;]			
(1) oder	[ii] einer Ultraheizerhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;]			
II.2.	<b>Genusstauglichkeitsbescheinigung</b>			
Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur/Die unterzeichnete amtliche Kontrolleurin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:				
a) Es wurde aus Rohmilch hergestellt,				
i) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überprüft wurden;				
ii) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;				
iii) die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;				
iv) bei der die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben sind;				

**Muster Milk-HTC****Milcherzeugnisse aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen sie gemäß Spalte C eingeführt werden dürfen****LAND**

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>v) bei der gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;</p> <p>vi) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden;</p> <p>b) es stammt aus einem Betrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt;</p> <p>c) es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert;</p> <p>d) es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse in den Rückstandsüberwachungsplänen gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.</p>		
<p><b>Erläuterungen</b></p>		
<p>Diese Bescheinigung ist für Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr vorgesehen, die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammen, aus denen sie gemäß Spalte C der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden dürfen, und die zur Einfuhr in die Europäische Union bestimmt sind.</p>		
<p><b>Teil I:</b></p>		
<p>— Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes gemäß der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 angeben.</p>		
<p>— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.</p>		
<p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrolstelle der Europäischen Union darüber informieren.</p>		
<p>— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 19.01, 21.05, 21.06, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04.</p>		
<p>— Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.</p>		
<p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.</p>		
<p>— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.</p>		
<p><b>Teil II:</b></p>		
<p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
<p>— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</span></p> <p>Datum: <span style="float: right;">Unterschrift:<sup>4</sup></span></p> <p>Stempel:</p>		

c) In den Erläuterungen zur Musterveterinärbescheinigung „Milk-T/S“ wird die Erläuterung zu Teil I Feld I.19 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 19.01, 21.05, 21.06, 22.02, 28.35, 35.01, 35.02 oder 35.04.“

---